Jugendordnung des Dünnwalder TV 1905 e.V.

Überarbeitung vom 05. Feb. 2014

<u>Präambel</u>

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Dünnwalder TV 1905 e.V. (nachfolgend DTV genannt). Sie ist gedacht, um die Strukturen der Jugend des Dünnwalder TV 1905 e.V. (nachfolgend Vereinsjugend genannt) im Verein deutlich zu machen und ergänzt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder ab 7 Jahre und Jugendlichen bis 27 Jahre, die als Mitglied beim DTV gemeldet sind. Ebenfalls vertreten sind gewählte Jugendvertreter, auch wenn sie über 27 Jahre alt sind.

§ 2 - Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese werden für Zwecke und Aufgaben der gesamten Vereinsjugend und nicht für einzelne Abteilungen und Gruppen verwendet.

Aufgabe und Zweck ist die Förderung aller Kinder und Jugendlichen im DTV, insbesondere durch:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 - Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendgesamtvorstand (Änderung in Anlehnung an die Satzung des Vereins (Vorstand <-> Gesamtvorstand)

§ 4 - Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Jugendversammlung. (hier ist eine Textpassage gelöscht worden, die unter § 1 eingefügt + ergänzt wurde)

Ordentliche Jugendversammlung:

Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung statt und wird von der/dem Jugendvorsitzenden oder einer benannten Vertretung geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung durch Schreiben und Veröffentlichung auf der Homepage durch die oder den Vorsitzende/n des Jugendvorstandes.

- a) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - ➤ Entlastung der/des Kassenwartin/es und des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - ➤ Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Austausch mit Ausblick
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- c) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend (s. § 1)
- d) Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand und zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen maximal für zwei Wahlperioden des Jugendvorstandes gewählt werden.
- e) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmte(n) Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Jugendversammlung genehmigt werden.

Außerordentliche Jugendversammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert. Sie wird einberufen durch den Jugendvorstand oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Jugendvorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Alle weiteren Regelungen finden wie bei der ordentlichen Jugendversammlung Anwendung. Aufgabe der außerordentlichen Jugendversammlung ist die Bearbeitung der eingegangenen Anträge.

§ 5 - Jugendvorstand

- a) Im Jugendvorstand sind vertreten:
 - Die/der Vorsitzende und ihre/seine drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter (davon eine/r mind. 18 Jahre)
 - Im Jugendvorstand müssen mindestens 3 Abteilungen vertreten sein

- Die/der Kassenwart/in (mind. 18 Jahre)
- b) Der oder die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie oder er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich nach außen vertritt.

 Die/der Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins jeweils mit Sitz und Stimme (bisher hat nur ein Mitglied Sitz und Stimme im Gesamtvorstand).
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der Amtszeit aus, ist der Jugendvorstand befugt, kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung, unter Berücksichtigung von §5 a), einen Ersatz zu berufen.
- e) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Jugendvorsitzenden entscheidend.
- f) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied über 13 Jahre wählbar (passives Wahlrecht).
- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der g) Jugendordnung Beschlüsse sowie der der Jugendversammlung des Jugendgesamtvorstandes. Jugendvorstand Der für seine Beschlüsse der ist Jugendversammlung, dem Jugendgesamtvorstand und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal pro Quartal statt.

 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Projektgruppen berufen. Diese werden durch Projektleiter/innen im Jugendvorstand vertreten
- i) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 – Jugendgesamtvorstand

- a) Im Jugendgesamtvorstand sind vertreten:
 - der Jugendvorstand
 - zwei Jugendvertreter (m + w) jeder Abteilung als Abteilungs-Jugendsprecher/in (J-Team)
- b) Der Jugendgesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr durch den Jugendvorstand einzuberufen.
- c) Der Jugendgesamtvorstand berät abteilungsrelevante Belange zur Entwicklung der außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- d) Er unterstützt den Jugendvorstand bei abteilungsübergreifenden Aktivitäten z.B. Vereinsfeste, Feiern, Jugendfreizeiten etc. (neben den möglicherweise bestehenden Projektgruppen)
- d) Er berät den Jugendvorstand in der Aufstellung des Jugendhaushaltsplanes und der Verwendung der Mittel.

§ 7 - Jugendkasse

- a) Die Vereinsjugend verwaltet die ihr vom Verein zufliessenden Mittel selbständig.
- b) Verantwortlich für die Jugendkasse ist der Jugendvorstand.

- c) Die Vereinsjugend erhält für die Jugendkasse ein Unterkonto des DTV.
- d) Kontovollmacht für das Unterkonto erhält die/der Jugendvorstandsvorsitzende, sofern sie/er geschäftsfähig ist, ansonsten ein/e geschäftsfähige/r Stellvertreterin sowie die Kassenwartin/der Kassenwart und die/der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand.
- e) Die Kassenwartin/der Kassenwart bereitet einen Kassenbericht bis Ende Januar für das Vorjahr vor.
- f) Der Kassenbericht wird von den zwei gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfern überprüft und dem Jugendvorstand rechtzeitig bis zur Jugendversammlung im März vorgelegt.
- g) Der Vorstand erhält eine Kopie des Kassenberichtes.
- h) Zur Finanzierung der Jugendkasse wird nach Entlastung des Jugendvorstandes durch die Jugendversammlung im März eines jeden Jahres ein Betrag von 3.-€ pro Kind oder Jugendlichem vom Verein auf das Unterkonto der Vereinsjugend überwiesen.

§ 8 - Änderungen der Jugendordnung

Kassenwart(in)

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung vom mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.	
Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am verabschiedet und tritt mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 24.11.2010.	
Köln, den 05.02.2014	
Jugendvorsitzende(r)	stellvertretende(r) Jugendvorsitzende(r)
stellvertretende(r) Jugendvorsitzende(r)	stellvertretende(r) Jugendvorsitzende(r)